

## DIE BESTEUERUNG VON VEREINEN

Vereine unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht (d.h. sie müssen Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gebühren und Abgaben zahlen), außer sie sind steuerlich begünstigt. Steuerliche Begünstigungen können von Vereinen in Anspruch genommen werden, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

### „Gemeinnützigkeit“

- ✓ liegt vor, wenn es sich um eine Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellen, sittlichem oder materiellem Gebiet handelt
- ✓ Beispiele: Denkmalpflege, Konsumentenschutz, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung

### „Mildtätige Zwecke“

- ✓ verfolgen Vereine, die hilfsbedürftige Personen unterstützen
- ✓ Beispiele: Beratungsstelle für Drogensüchtige, Betreuung von Kranken oder Behinderten, Essen auf Rädern, Telefonseelsorge

### „Kirchliche Zwecke“

- ✓ verfolgen Vereine, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften fördern
- ✓ Beispiele: Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern, Erteilung von Religionsunterricht

**TIPP:** weitere Beispiele sind in den Vereinsrichtlinien 2001 aufgezählt. Gerne lassen wir Ihnen diese zukommen!

### „Ausschließlichkeit“ ist gegeben, wenn

- ✓ der Verein nur die oben genannten Zwecke verfolgt *und*
- ✓ Nebenzwecke völlig untergeordnet sind *und*
- ✓ der Verein kein Gewinnstreben verfolgt *und*
- ✓ die Mitglieder des Vereins weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sind *und*
- ✓ der Verein eine sparsame Verwaltung hat *und*
- ✓ der Verein bei dessen Auflösung/Aufhebung sein Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

„Unmittelbar“ ist eine Förderung dann, wenn der Verein den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt.

### WICHTIG:

Diese Förderzwecke müssen bereits in den Statuten verankert sein und auch gelebt werden, um steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können!

Der Verein darf keine anderen als die in den Statuten genannten begünstigten (gemeinnützige) Zwecke verfolgen, aber er darf untergeordnete Nebenzwecke (bis 10%) verfolgen!

## VEREINSTÄTIGKEITEN

Leistungen von Vereinen, für die **keine Gegenleistungen** verlangt werden, sind **keine betrieblichen Tätigkeiten!** Es handelt sich somit weder um Hilfsbetriebe noch um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Gewerbebetriebe, daher besteht bei diesen Tätigkeiten **keine Körperschaftsteuerpflicht.**

Beispiele dafür sind

- ✓ die Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- ✓ die Erbringung von Unterstützungsleistungen
- ✓ die kostenlose Abgabe von Informationen oder Dienstleistungen
- ✓ die kostenlose Veranstaltung von Vorträgen

Vereinstätigkeiten, für die der Verein eine **Gegenleistung** verlangt, sind **wirtschaftliche Betätigungen. Wirtschaftliche Betätigungen** werden in 3 Kategorien eingeteilt: unentbehrliche Hilfsbetriebe, entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe.

- ✓ **unentbehrliche Hilfsbetriebe**
  - dienen der Erfüllung der begünstigten Zwecke
  - ohne den Hilfsbetrieb können die begünstigten Zwecke nicht erreicht werden
  - es entsteht kein Wettbewerb zu anderen, steuerpflichtigen Betrieben
  - Beispiele: Theaterveranstaltungen eines Kulturvereines, Konzertveranstaltungen eines Gesangvereines, Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine, Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zweckes, Museums-Shop iZm Museum, Jugendreisen der Jugendfürsorge, Eintrittsgelder für Museumsbesichtigung bei Museumsvereinen, Behindertenwohnheim
  - keine Körperschaftsteuerpflicht
  - keine Umsatzsteuerpflicht
  
- ✓ **entbehrliche Hilfsbetriebe**
  - stehen mit dem Vereinszweck im Zusammenhang, sind aber zur Erfüllung der begünstigten Zwecke nicht unbedingt notwendig
  - die erzielten Überschüsse werden zur Förderung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingesetzt
  - stehen im Wettbewerb zu anderen steuerpflichtigen Betrieben
  - Beispiele: Verkaufsaktion von gespendeten Gegenständen, Marktverkaufsaktion, Flohmarkt, Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten, Basare, Vergnügungsveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen wie Bälle, Feiern, Feste
  - Körperschaftsteuerpflicht, aber Freibetrag von € 10.000,00
  - 20 % Betriebsausgabenpauschale (vom Umsatz) für die unentgeltliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder
  - keine Umsatzsteuerpflicht, Liebhabereivermutung
  
- ✓ **begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe**
  - die Voraussetzungen für unentbehrliche oder entbehrliche Hilfsbetriebe treffen nicht zu
  - dienen rein der Beschaffung von finanziellen Mitteln
  - Beispiele: große Vereinsfeste, große Kantinen, Vereinslokal mit Speisen- und Getränkeangebot, Unterhaltungsdarbietungen bei fremden gesellschaftlichen Veranstaltungen, Secondhand-Shop, Jugendreise, Handel mit Waren, Handelsbetrieb, Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe, Beteiligung an einer Personengesellschaft, Benefizveranstaltungen
  - Umsatz ≤ € 40.000,00 netto pro Jahr → steuerliche Begünstigungen
  - Umsatz > € 40.000,00 netto pro Jahr → uneingeschränkte Abgabepflicht, aber Ausnahmegenehmigung durch Antrag beim Finanzamt, falls der verfolgte begünstigte Zweck wesentlich gefährdet wäre und sichergestellt ist, dass die Erträge wiederum dem begünstigten Zweck zugeführt werden
  - Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
  - Körperschaftsteuerpflicht, aber Freibetrag von € 10.000,00
  - 20 % Betriebsausgabenpauschale (vom Umsatz) für die unentgeltliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder
  - Umsatzsteuerpflicht, wenn Umsatz über € 30.000,00 netto

## SONDERTHEMEN

- ✓ **Vermögensverwaltung**
  - Beispiele: verzinsliche Anlage von Kapital, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
  - kein Verlust der steuerlichen Begünstigungen!
  
- ✓ **Herausgabe von Zeitschriften und Zeitungen**
  - entgeltliche Vereinszeitungen: wenn die Inserateinnahmen max. 25% des gesamten Zeitungsumsatzes ausmachen
  - unentbehrlicher Hilfsbetrieb; sonst entbehrlicher Hilfsbetrieb bzw. begünstigungsschädlicher Betrieb bei mehr als 50% Anzeigenumsatz
  - unentgeltliche Vereinszeitungen: wenn der Anzeigenteil max. 25% der Gesamtseitenzahl beträgt
  - unentbehrlicher Hilfsbetrieb; bei mehr als 25% Anzeigenteil begünstigungsschädlicher Betrieb
  
- ✓ **Vereinsfeste**
  - **kleine** Vereinsfeste:
    - Planung und Organisation erfolgt im Wesentlichen (zu mind. 75%) durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige, keine Beauftragung von Professionisten
    - Summe der geselligen Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als 72 Stunden im Kalenderjahr. Diese Grenze betrifft die gastgewerbliche Betätigung (Ausschankstunden) und kann mittels Anmeldung der Öffnungszeiten bei der bewilligten Behörde nachgewiesen werden.
    - Gage der Musik- od. Künstlergruppen üblicherweise nicht mehr als € 1.000,- pro Stunde
    - Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Übernahme der Verpflegung zu Gänze oder zum Teil durch einen Gastwirt führt zu keinem Verlust der Gemeinnützigkeit, da dies kein Bestandteil der geselligen Veranstaltung ist.
    - keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
  - entbehrlicher Hilfsbetrieb
  - **große** Vereinsfeste:
    - erfordern Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes, Beauftragung von Professionisten, Auftritte bekannter Künstler (mehr als € 1.000,-/h), mehr als 72 Stunden/Jahr, Zweck des Vereinsfestes: Geldbeschaffung
    - Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
  - begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb
  
- ✓ **Kantinen**
  - Kantinen von gemeinnützigen Vereinen (zB Sportverein) sind von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung ausgenommen, wenn die Umsatzgrenze von € 30.000,- nicht überschritten wird und die Kantine an maximal 52 Tagen im Jahr betrieben wird.

- ✓ **Vereinslokal**
  - kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und somit keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn Speisen und Getränke von den Vereinsmitgliedern bereitgestellt werden und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Mitglieder abgegeben werden und keine gastronomische Infrastruktur vorhanden ist.
  
- ✓ **Maturabälle**
  - ist der Veranstalter ein gemeinnütziger Verein (zB Elternverein), muss die Durchführung dieses Balls in den Statuten vorgesehen werden. Der Gewinn muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (zB Unterstützung bedürftiger Schüler, Maturareise ist kein gemeinnütziger Zweck!)
  - es ist zu prüfen, ob der Ball ein kleines oder großes Vereinsfest darstellt (siehe Merkmale Vereinsfeste)
  - eine Alternative zum gemeinnützigen Verein ist eine Bildung eines Personenkomitees (zB Schüler/Eltern eines Maturajahrganges), welches eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstellt
  
- Es liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor, weshalb weder Umsatz- noch Einkommensteuerpflicht besteht, da in aller Regel das Personenkomitee nach Durchführung des Balls wechselt und somit keine Wiederholungsabsicht bzw. Nachhaltigkeit gegeben ist.
  
- Mangels unternehmerischer Tätigkeit besteht keine Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

**TIPP:**

Wenn Ihr Verein auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) steht (im Internet unter <https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/start.asp> abrufbar), können die Spender den Betrag von der Steuer absetzen → teilen Sie dies den Spendern mit, so sichern Sie Ihre Spendeneinnahmen!

Um als Verein in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen zu werden, muss der Verein

- ✓ mit Forschungs- oder Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sein und
- ✓ nach seiner schriftlichen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig sein.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie in unserer Kanzlei und auf der Homepage des BMF unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/absetzbarkeit-spenden.html>

[https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST\\_Vereine\\_und\\_Registrierkassen\\_201608.pdf?5s3pzw](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Registrierkassen_201608.pdf?5s3pzw)

[https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST\\_Vereine\\_und\\_Steuern\\_201608\\_12.pdf?5s3pzu](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf?5s3pzu)

Stand: Juni 2017

Sollten Sie noch Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung!



**Ihr BKS Steuerberatungsteam**